



---

## **Geplante Gesetzesänderung für Nahrungsergänzungsmittel, diätetische Lebensmittel und angereicherte Lebensmittel**

---

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 16. Juli 2010 angekündigt, die Verkehrsfähigkeit von insbesondere innovativen Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln und angereicherten Lebensmitteln, einzuschränken.

Die Einschränkung der Verkehrsfähigkeit tritt einher mit der Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB, wonach Nahrungsergänzungsmittel, angereicherte Lebensmittel und diätetische Lebensmittel nicht mehr als „Lebensmittel“ im Sinne dieser Vorschrift gelten sollen.

Bislang konnten die Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln und angereicherten Lebensmitteln unter Anderem auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Juli 2007 vertrauen, wonach es sich bei den in den Produkten enthaltenen Stoffe um solche „charakteristische Zutaten eines Lebensmittels“ handelt. Mit der geplanten Gesetzesänderung fällt dieser Ausnahmetatbestand weg mit der Folge, dass die fraglichen Stoffe dann den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt und gemäß § 6 Abs. 1 LFGB ohne vorherige Zulassung durch die deutschen Behörden nicht verkehrsfähig sind. Die hierdurch bedingte Unterwerfung der Nahrungsergänzungsmittel, diätetischer Lebensmittel und angereicherter Lebensmittel unter das sog. „präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ soll nach der Lesart des BMLFV angeblich mit dem vorbeugenden Gesundheitsschutz begründet sein. Dabei wirkt der Verbotstatbestand pauschal - eben nicht einzelfallbezogen - und setzt sich mit der Fragestellung eines konkreten Gesundheitsrisikos des fraglichen Stoffes als wesentliches Verbotmerkmal überhaupt nicht auseinander. Hierdurch tritt eine Diskriminierung dieser Lebensmittelkategorien ein, für die weder eine sachliche noch rechtliche Grundlage auf der Rechtfertigungsebene besteht. Im Übrigen bestehen erhebliche Bedenken gegen dieses Gesetzesvorhaben aus europarechtlicher Sicht. Die Hersteller und Vertreiber der betroffenen Lebensmittel sind nunmehr aufgerufen, gegen das innovationshemmende Gesetzesvorhaben des BMELV vorzugehen.

**Verfasser:** Dr. Rudolf Rupprecht  
Rechtsanwalt, Solicitor (England & Wales)



## Ihre Ansprechpartner:



Dr. Michael H. Thiel  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
[thiel@sonntag-partner.de](mailto:thiel@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 89 25 54 43 4-0  
Fax: + 49 89 25 54 43 4-9



Dr. Rudolf Rupprecht  
Rechtsanwalt,  
Solicitor (England & Wales)  
[rupprecht@sonntag-partner.de](mailto:rupprecht@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 89 25 54 43 4-0  
Fax: + 49 89 25 54 43 4-9

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)